



Datenschutzerklärung (DS-GVO) im Rahmen einer Vereinssatzung

Mit der Aufnahme einer Person in den Förderverein (FUoKK) nimmt der Verein personenbezogene Daten für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung in den vereinseigenen EDV-Systemen auf. Dazu gehören: der Name, die Adresse, die E-Mail-Adresse nebst Telefonnummer und die Bankverbindung. Der Zugriff auf diese Daten durch Dritte wird dabei durch geeignete Maßnahmen geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen von Dritten werden vom Verein nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein informiert über seine Tätigkeiten, Veranstaltungen und besondere Ereignisse in den in den öffentlichen Medien und auf der Vereinswebseite www.fuokk.de. Zum Zwecke der besseren Außendarstellung werden u.U. auch Fotos und Namen von Mitgliedern veröffentlicht. Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Die Vorstände können besondere Ereignisse des Vereinslebens, auch besondere Ergebnisse von Prüfungen und Ehrungen auf ihrer Homepage bekanntgeben. Das gilt auch bei Berichtsinhalten über Spendenaktionen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Jedes Vereinsmitglied, das bei einer Spendenaktion einer persönlichen Präsenz zustimmt, erklärt sich auch damit einverstanden, dass das fotografische Ergebnis auf der Internetseite seinen Niederschlag findet (Bei Eventfotografien sind Haus- und Eigentumsrechte zu beachten). Im Falle eines Widerspruches einer abgebildeten Person unterbleibt eine weitere Veröffentlichung.

Personenbezogene Mitgliederdaten werden nur Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt, wenn es aufgrund der Erfüllung des in der Satzung festgelegten Vereinszweckes dient. Der Zugang zu diesen Daten wird nur gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, gewährt.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Vereinsmitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die ggfs. die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß

der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

FUoKK e.V., 03.08. 2018

Admira Knoll

1. Vorstand Fuokk e.V.

Stephan Zastrow

2. Vorstand Fuokk e.V.

Ich habe den Inhalt dieser Datenschutzerklärung gelesen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese an. Gleiches gilt für die Verwendung und Verbreitung von Bildmaterial von meiner Person zum Zwecke des FUoKK e.V.-Veröffentlichungen und/oder entsprechender Werbeschriften für den Verein.

Ort, Datum

Unterschrift

Haus- und Eigentumsrecht bei der Eventfotografie beachten!

Nahezu immer finden die Events, auf denen fotografiert wird, in fremden Räumlichkeiten oder auf fremden Grundstücken statt. Das führt dazu, dass das Hausrecht des Inhabers beachtet werden muss. Dies kann der Eigentümer der Räume, der Mieter oder auch der Veranstalter des Events sein. Wer der tatsächliche Inhaber des Hausrechts ist, kommt darauf an, auf wen es übertragen wurde. In vielen Fällen ist es der Mieter der Örtlichkeit, der häufig zugleich auch Veranstalter ist. Die Erlaubnis, überhaupt an dem Ort fotografieren zu dürfen, hängt von seiner Einwilligung ab. Bei größeren Veranstaltungen ist dies z. B. regelmäßig nur für akkreditierte Fotografen erlaubt. Auf der sicheren Seite ist also nur derjenige, der sich vor der Eventfotografie darüber informiert, ob das Fotografieren gebilligt ist.

Persönlichkeitsrechte beachten – Einwilligungen einholen

Ist diese Hürde überwunden, müssen im Rahmen der Eventfotografie regelmäßig die Rechte der einzelnen fotografierten Personen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt: eine Veröffentlichung der Bilder kann nur mit Einwilligung der fotografierten Personen geschehen. Ausnahmsweise ist diese Einwilligung jedoch entbehrlich, wenn es sich bei dem Event um eine öffentliche Versammlung oder einen Umzug handelt (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG). Eine solche Versammlung kann z. B. angenommen werden bei einem Benefizfußballspiel oder einer wie auch immer gearteten inner- oder außerklinischen Stiftungsveranstaltung. Wichtig ist jedoch, dass der Vorgang an sich abgebildet werden soll und der Fokus nicht auf einzelnen Personen liegt. Eine Einwilligung der abgelichteten Person ist dann nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht schon allein deswegen, weil sich mehrere Personen auf dem Bild befinden (siehe auch "[Der Irrglaube über Gruppenfotos](#)"). Das Fotografieren von Konzertpublikum wird man allerdings unter diese Ausnahme fassen können, zumindest solange, wie der Fokus nicht auf einzelne erkennbare (!) Personen gesetzt ist.
../..